



Änderungen der Fachanwaltsordnung (FAO) zum 1. Dezember 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie hiermit über die Änderungen der Fachanwaltsordnung (FAO) informieren, die mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft getreten sind.

Die Änderungen betreffen insbesondere den § 5 FAO (besondere praktische Erfahrungen) sowie einzelne Fachgebiete und Nachweisbereiche. Im Einzelnen ergeben sich folgende Neufassungen und Anpassungen:

I. Allgemein:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

II. Arbeitsrecht:

§ 5 Abs. 1 lit. c) FAO

100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.

III. Bank- und Kapitalmarktrecht:

§ 5 Abs. 1 lit. s) FAO

60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, insbesondere Ombudsverfahren).

Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14I Nr. 1 bis 10 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 14I FAO

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - b) Bankvertragsrecht,

- c) das Konto und dessen Sonderformen,
- d) Bankentgelte,
- 2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Kreditversicherungen,
- 3. Zahlungsdienste, insbesondere
 - a) Überweisungs- und Lastschriftgeschäft,
 - b) Girocard und digitale Lösungen für Bankdienstleistungen,
 - c) Kreditkartengeschäft,
- 4. sonstige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 Kreditwesengesetz – z. B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft und Konsortialgeschäft,
- 5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Investmentgeschäft, alternative und innovative Anlageformen (insbesondere Kryptowerte), Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
- 6. Factoring/Leasing,
- 7. Geldwäschebekämpfung, Anti-Terrorfinanzierung,
- 8. bankrechtliche Bezüge des Datenschutzes und Bankgeheimnis,
- 9. Recht der Bankenaufsicht,
- 10. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
- 11. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

IV. Erbrecht:

§ 5 Abs. 1 lit. m) FAO

Die Fälle müssen sich auf mindestens vier Bereiche des § 14 f Nrn. 1–5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle.

§ 14f Nr. 3 FAO

Vorweggenommene Erbfolge, Gestaltung von Verträgen, letztwilligen Verfügungen und Vorsorgeverfügungen.

V. Familienrecht:

§ 5 Abs. 1 lit. e) FAO

120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen im gewillkürten Scheidungsverbund geltend gemachte Folgesachen jeweils gesondert.

Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

VI. Sozialrecht:

§ 11 FAO

Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
- 2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung,
 - c) Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,

- d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
- e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht),
- f) Ausbildungsförderungsrecht.

VII. Strafrecht:

§ 5 Abs. 1 lit. f) FAO

60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).